

jenem Vorwurf auszusetzen, der — wenn auch nicht deutlich ausgesprochen — so doch nahezu in jeder Zeile gegen die Aufstellungen der bisherigen Forschung laut wird. Doch diese Gefahr besteht nicht.

Es gibt nämlich ein Geschichtswerk, das in diesem Zusammenhang bisher nie verwertet worden ist und das uns mit aller wünschenswerten Klarheit sagt, woran Heinrich V. Anstoß genommen hat. Simeon von Durham berichtet in seiner *Historia regum*¹⁾, jene Bestimmungen, die der Papst zunächst in Reims verlesen ließ, um sie dann in der Schlußsitzung beschließen und verlautbaren zu lassen, also auch das Investiturverbot, seien Heinrich V., der unfern von Reims weilte, zur Kenntnis gebracht worden, zuletzt durch den Papst — hier irrt der Berichterstatte —, denn man wollte sich noch vor Beendigung der Reimser Tagung über vier Punkte vergewissern: ob Heinrich bereit sei, die freie und kanonische Wahl zuzugestehen, ob er keine Einwände dagegen erhebe, daß der Gewählte am passenden Ort und von dem zuständigen Oberen die Weihen empfangen, ob er die Einsetzung in das kirchliche Amt mit den geistlichen Zeichen, nämlich mit Stab und Ring, durch einen Geistlichen dulden wolle und hinsichtlich

¹⁾ *Scriptores rerum Britannicarum* 75/2, S. 256. Auf Simeon von Durham ist keiner der drei Forscher aufmerksam geworden, die die Ereignisse von Mouzon einer Einzeluntersuchung unterzogen haben, nämlich Stutzer, Haller und Wowczek. Meyer von Knorau hat ihn 1909 in der Zusammenstellung der einschlägigen Quellen genannt und das entscheidende Stück auch abgedruckt (7, S. 124, Anm. 34), seine Darstellung läßt indes an keiner Stelle erkennen, daß er Simeon benutzt hätte. Die 1927 erschienene Dissertation Bannizas von Bazan über „die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil der zeitgenössischen Quellen“ weist auf diese Quelle hin (91 f.), hat sie in ihrer Bedeutung aber nicht erfaßt, wie die folgenden Sätze zeigen: „Eingehender ist die Darstellung des Simeon von Durham über das Verhalten des Königs während der Reimser Verhandlungen. Heinrich V., anfangs gewillt, die altererbten Rechte festzuhalten, sieht sich *flexus auctoritate generalis concilii* genötigt, die kanonische Wahl, die freie Weihe und die Aufgabe der Laieninvestitur zuzugestehen. Dann heißt es weiter: *ultimum vero, scilicet investituram rerum ecclesiasticarum, concedere noluit*. So ist das Schwanken des Königs im Verlaufe der Verhandlungen in dieser komprimierten Form von Simeon richtig wiedergegeben“. Herr Litschko hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß in der *Chronica magistri Rogeri de Houedene*, *Scriptores rerum Britannicarum* 51/I, 174 f. Simeon von Durham ausgeschrieben ist. In dem entscheidenden Abschnitt fehlen allerdings die Worte: *rerum ecclesiarum nihil omnino*, wodurch der Sinn des Satzes verunklärt wird.